

**Gutachten**  
**zum Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit: transnational“**  
**an der Fachhochschule Frankfurt am Main**

**I. Vorbemerkung:**

Die Vor-Ort-Begutachtung der von der Fachhochschule Frankfurt am Main zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengänge „Soziale Arbeit“ (Vollzeit) und „Soziale Arbeit: transnational“ sowie des konsekutiven Master-Studiengangs „Psychosoziale Beratung und Recht“ fand am 28.11.2012 in der Fachhochschule Frankfurt statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Barbara Bräutigam, *Hochschule Neubrandenburg*

Frau Prof. Dr. Ute Kötter, *Hochschule München*

Herr Prof. Dr. Ronald Lutz, *Fachhochschule Erfurt*

als Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Halgard Bestelmeyer, *BWMK (Behinderten-Werk Main-Kinzig e. V.), Gelnhausen*

als Vertreter der Studierenden:

Herr Fabian Kötsche, *Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena*

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, „studiengangsbezogene Kooperationen“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilspruch“ sind

zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012; Drs. AR 25/2012).

## **II. Der zu akkreditierende Studiengang:**

### **Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit: transnational“**

Der von der Fachhochschule Frankfurt, Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „Soziale Arbeit: transnational“ ist ein Bachelor-Studiengang, in dem insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 1.695 Stunden Präsenzstudium, 1.230 Stunden Praxisphase, 1.718 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit sowie 1.657 Stunden Prüfungszeit inklusive Prüfungsvorbereitung. Hinzu kommt der im Auslandssemester an der Partnerhochschule erbrachte Workload von 900 Stunden. Der Studiengang ist in 25 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung ist eine Hochschulzulassungsberechtigung. Darüber hinaus sind englische Sprachkenntnisse sowie der Nachweis praktischer Tätigkeiten oder Ausbildungen im sozialen oder Gesundheitsbereich Voraussetzung. Dem Studiengang stehen insgesamt 36 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt zum Sommer- und Wintersemester.

## **III. Gutachten**

### **Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit: transnational“**

#### **1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

#### **2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 werden erfüllt. Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landes-

spezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie der verbindlichen Auslegung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

### **3. Studiengangskonzept**

Der Studiengang ist in seiner konzeptionellen Verortung neu und hat somit einen besonderen Zuschnitt, dies sollte klarer und konturierter erörtert sein. Auch ist die inhaltliche Positionierung des Studiengangs bezogen auf den Begriff transnational deutlicher in einer Präambel zum Modulhandbuch darzustellen. Die vorgesehene Einmündung der Absolventen in den Beruf ist in den möglichen Arbeitsfeldern darzustellen, auch in Abgrenzung vom Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“. Auch sollte die Organisation des Studienganges als ein vom DAAD gefördertes Modellprojekt sowie die Finanzierung studentischer Auslandsaufenthalte nachvollziehbar erläutert werden.

Darüber hinaus entspricht das Studiengangskonzept den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

### **4. Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

### **5. Prüfungssystem**

Das Prüfungssystem entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form vorzulegen. Darüber hinaus ist sie einer Rechtsprüfung zu unterziehen, die die Übereinstimmung mit den Landesgesetzen feststellt.

### **6. Studiengangsbezogene Kooperationen**

Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind überwiegend dokumentiert.

### **7. Ausstattung**

Die Ausstattung entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

### **8. Transparenz und Dokumentation**

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

### **9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

#### **10. Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

Der Studiengang hat keinen besonderen Profilspruch im Sinne dieses Kriteriums.

#### **11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.